

S A T Z U N G**für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOB1. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. September 1991 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Oststeinbek hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es den Besuchern insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zu befahren,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder durch Firmenschilder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern zu arbeiten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- k) Kunststoffe jeglicher Art, zum Beispiel Plastik, Styropor anzuliefern.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Die Gemeinde kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.
- (6) Die Gemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen und
 - b) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten eine Berechtigungskarte, die dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die sie ergänzenden Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie die ergänzenden Regelungen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung, bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus Schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
- (2) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 15 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wahlgräbern, jedoch nicht vor Erlöschen des Nutzungsrechts, werden die Grabmale und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände von der Gemeinde entfernt. Die Grabgegenstände sind mit Ausnahme der Bepflanzung dem Berechtigten auf Antrag auszuhändigen. Wird der Antrag nicht innerhalb der ihm von der Gemeinde öffentlich gesetzten Frist von einem Monat eingereicht, so gehen die Gegenstände in das Eigentum der Gemeinde über.

- (4) Der Ablauf der Ruhezeit, das Erlöschen des Nutzungsrechts und die nach Absatz 3 Satz 3 von der Gemeinde zu bestimmende Frist sind mindestens ein halbes Jahr vorher öffentlich bekanntzugeben.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugedeckt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliches, die das Ausheben der Gräber verhindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen während der Ruhezeit nur zur gemeinsamen Beisetzung von Angehörigen oder in ähnlichen eine Störung der Totenruhe rechtfertigenden Fällen umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Leiche oder Asche wird von der Gemeinde durchgeführt. Leichen dürfen nur in den Monaten November bis April ausgegraben werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Grabstätten
 - f) Kindergrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten für die Beisetzung von Leichen haben folgende Größen:

1. Reihengrabstätten	120 x 230 cm
2. Wahlgrabstätten	
a) einstellige	120 x 230 cm
b) zweistellige - Doppelgrab -	240 x 230 cm
c) mehrstellige nur als Erweiterung der Doppelgräber, je zusätzlicher Grabstelle	120 x 230 cm
3. Kindergrabstätten	100 x 120 cm

- (2) Grabstätten für die Beisetzung von Aschen haben folgende Größen:

a) Reihengrabstätten	100 x 100 cm
b) Wahlgrabstätten	150 x 150 cm

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle einmalig für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Das Belegungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabbriefes.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Belegungszeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer Grabbreite oder mehreren davon nach Wahl des Nutzungsberechtigten vergeben werden (Nutzungsrecht).

Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 8 (1)) überlassen. Es ist auf Antrag zu verlängern um den Zeitraum, um den die Ruhezeit die Dauer der erstmaligen Verleihung überschreitet. Anderenfalls findet eine Beisetzung in einer Reihengrabstätte (§ 13) statt. Unabhängig davon kann das Nutzungsrecht um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für die gesamte Wahlgrabstätte muß sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bei der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmen sind zulässig.

- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Belegung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im festgelegten Abschnitt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabbriefes.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind sowie den Lebensgefährten
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder (volljährig)
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder (volljährig)
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter (volljährig)
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister (volljährig)
- g) auf die Stiefgeschwister (volljährig)
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 5 Satz 2 übertragen. Dieses ist der Gemeinde anzuzeigen.

Das gleiche gilt für den Übergang des Nutzungsrechtes.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Belegung der Wahlgrabstätten

- (1) Auf einer Wahlgrabstätte für Aschen dürfen bis zu zwei Aschen je Quadratmeter beigesetzt werden.
- (2) Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem die Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr oder die Leichen von Zwillingen unter einem Jahr beigesetzt werden.
- (3) Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte zulassen.

§ 16

Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (3) Soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Satzung ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

- 8 -

§ 17

Anonyme Grabstätten

- (1) Auf einem besonders angelegten Grabfeld können anonym bleibende Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen genutzt werden.
- (2) Andere als die Nutzung beinhaltende Rechte können für diese Grabstätten nicht erworben werden.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht bekanntgegeben.

§ 18

Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Kinder bis zum Alter von fünf Jahren.
- (2) Die Vorschriften für Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie Urnengrabstätten (§ 13 bis § 16) finden entsprechende Anwendung.

V. Gestaltung der Grabmale

§ 19

Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Grabmal ist in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so auszuführen, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Blei und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muß werkgerecht entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Es muß aus einem Stück hergestellt sein. Sockel sind unzulässig.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen.
 - d) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Stoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) Größe der Grabmale

- a) Reihengrabstätten-Stele
Ansichtsfläche bis 0,40 m², Stärke 15-25 cm, Höhe 75-100 cm
oder Liegestein
Ansichtsfläche bis 0,25 m², Mindeststärke 12 cm
- b) Wahlgrabstätten-Stele
Ansichtsfläche bis 0,75 m², Stärke 15-25 cm, Höhe 100-130 cm
Liegestein, zusätzlich zum Hauptstein
Ansichtsfläche bis 0,20 m², Mindeststärke 12 cm
- c) Urnenreihengrabstätten
nur Liegestein
Ansichtsfläche bis 0,25 m², Mindeststärke 12 cm
- d) Urnenwahlgrabstätten-Stele
Ansichtsfläche bis 0,30 m², Stärke 12-25 cm, Höhe nicht über 90 cm
oder Liegestein
Ansichtsfläche bis 0,25 m², Mindeststärke 12 cm
- e) Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten
Ansichtsfläche bis 0,50 m², höchstens 55 cm breit und 90 cm tief,
Mindeststärke 15 cm.

- (6) Grabinschriften sind in handgravierter, vertiefter oder aufgesetzter und erhabener Ausführung zugelassen. Farbzusätze im Steinton sind nur insoweit erlaubt, als sie zur Lesbarkeit unbedingt notwendig sind, jedoch nur bei vertieften Inschriften.
- (7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage und Größe kann die Gemeinde zusätzlich Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
 - b) Einzeichnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie nach § 19 nicht genehmigungsfähig sind. Das gleiche gilt, wenn Grabmale und Anlagen von den genehmigten Entwürfen abweichen und in der endgültigen Form nicht genehmigungsfähig sind.

§ 21

Anlieferung

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung die Gebührenempfangsbescheinigung, der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Ausschachtungsarbeiten für Fundamente werden von den Steinmetzbetrieben gemäß den entsprechenden DIN-Vorschriften ausgeführt.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die Mängel durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24

Beseitigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Gemeinde. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Bei Wahl-, Reihen-, Urnen und Kindergrabstätten wird die gärtnerische Erstanlage durch die Gemeinde vorgenommen. Zur weiteren Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Die gärtnerische Betreuung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Gemeinde.

- 12 -

§ 26

Mangelhafte Pflege der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sofern der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln ist, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet oder begrünt und die Nutzungsrechte ohne Entschädigung eingezogen werden.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Berechtigte noch einmal aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Die Gemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VII. Friedhofskapelle

(gilt erst nach Fertigstellung der Einrichtung)

§ 27

Benutzung

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

VIII. Schlußvorschriften

§ 28

Bekennnisgebräuche

Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet. Gedenkfeiern oder Gottesdienste auf dem Friedhof und das Musizieren am offenen Grabe sind spätestens am zweiten Werktag vor der Trauerfeier der Gemeinde anzuzeigen.

- 13 -

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt außer Dienst gestellt bzw. entwidmet werden.
- (2) Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Beigesetzten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung ganzer Friedhofsteile wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung oder Entwidmung (Einziehung) ist öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß gestaltet oder pflegt (§ 22 Absatz 1 Satz 2),
 - b) Grabmale ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 20 Absatz 1),
 - c) Grabmale nicht dauernd in stand- oder verkehrssicherem Zustande hält (§ 23 Absatz 1),
 - d) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Genehmigung der Gemeinde ausübt (§ 5 Absatz 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, ²⁹. Oktober 1991


Bode
Bürgermeister

